

1074

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das
Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom
4. Mai 1919 (Schiffahrt und Kriegssteuer).

(Vom 7. Juni 1919.)

Sie haben am 24. September 1918 einen Beschluss betreffend die Aufnahme eines Artikels 24^{ter} in die Bundesverfassung (Schiffahrt) und am 14. Februar 1919 einen solchen betreffend Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer gefasst.

Die Volksabstimmung über die beiden Vorlagen hat am 4. vorigen Monats stattgefunden und, nach den Berichten der Kantone, das in umstehender Tabelle verzeichnete Resultat ergeben.

Demnach wurden beide Beschlüsse angenommen, und zwar der erste mit 399,131 Ja gegen 78,260 Nein, sowie von allen Ständen, und der zweite mit 307,528 Ja gegen 165,119 Nein und mit 20 Standesstimmen gegen zwei, die sich für Verwerfung aussprachen.

Einsprachen sind nicht eingelangt.

Unter diesen Umständen beehren wir uns, Ihnen den Antrag zu stellen, die nachstehenden Entwürfe von zwei Bundesbeschlüssen zu genehmigen und damit die beiden Artikel der Bundesverfassung in Kraft zu erklären.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 7. Juni 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Steiger.

Eidgenössische Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 (Schifffahrt).

488

Kantone	Stimm- berechtigte	Abgegebene Stimmen			Ja	Nein	Standesstimmen
		Gültig	Leer	Ungültig			
Zürich	135,386	89,639	6,302	46	81,353	8,286	Ja
Bern	168,297	65,141	2,072		51,248	13,893	Ja
Luzern	43,267	20,115	103	21	18,475	1,640	Ja
Uri	5,689	2,450	56		1,971	479	Ja
Schwyz	14,118	5,948	305	8	4,660	1,288	Ja
Obwalden	4,368	2,278	76	1	2,033	245	Ja
Nidwalden	3,302	1,248	27	2	986	262	Ja
Glarus	8,506	5,374	213		4,836	538	Ja
Zug	7,779	3,085	154		2,550	535	Ja
Freiburg	33,086	16,284	1,239	80	13,214	3,070	Ja
Solothurn	32,549	20,827	951	664	16,386	4,441	Ja
Baselstadt	30,109	11,210	929	7	9,196	2,014	Ja
Baselland	18,379	9,484	404	5	8,098	1,386	Ja
Schaffhausen	12,699	9,505	539		8,299	1,206	Ja
Appenzell A.-Rh.	13,730	8,520	537	59	7,372	1,148	Ja
Appenzell I.-Rh.	3,112	2,316	84	13	1,830	486	Ja
St. Gallen	65,832	46,927	4,136		39,847	7,080	Ja
Graubünden	28,613	16,587	796	10	13,912	2,675	Ja
Aargau	56,104	44,947	2,515	99	33,021	11,926	Ja
Thurgau	31,667	23,363	1,828	14	18,807	4,556	Ja
Tessin	40,871	9,395	108	69	7,787	1,608	Ja
Waadt	75,768	25,707	986	41	21,711	3,996	Ja
Wallis	32,562	13,629	299	33	11,678	1,951	Ja
Neuchâtel	34,332	12,672	338	20	10,013	2,659	Ja
Genève	37,132	10,740	1,502	39	9,848	892	Ja
Total	937,257	477,391			399,131	78,260	Einstimmig angenommen

Eidgenössische Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 (Kriegssteuer).

Kantone	Stimm- berechtigte	Abgegebene Stimmen			Ja	Nein	Standesstimmen
		Gültig	Leer	Ungültig			
Zürich	135,386	90,665	5,283	39	51,859	38,806	Ja
Bern	168,297	64,142	2,994		37,501	26,641	Ja
Luzern	43,267	19,268	103	21	16,501	2,767	Ja
Uri	5,689	2,464	51		1,777	687	Ja
Schwyz	14,118	5,398	810	26	4,007	1,391	Ja
Obwalden	4,368	1,942	413	—	1,734	208	Ja
Nidwalden	3,302	1,246	24	2	980	266	Ja
Glarus	8,506	5,084	503		4,251	833	Ja
Zug	7,779	2,978	261		2,046	932	Ja
Freiburg	33,086	15,881	1,239	80	12,178	3,703	Ja
Solothurn	32,549	21,070	719	653	12,656	8,414	Ja
Baselstadt	30,109	11,107	1,034	5	5,647	5,460	Ja
Baselland	18,379	9,691	195	7	6,060	3,631	Ja
Schaffhausen	12,699	9,148	872		5,444	3,704	Ja
Appenzell A.-Rh.	13,730	8,541	518	57	6,877	1,664	Ja
Appenzell I.-Rh.	3,112	2,245	162	6	1,645	600	Ja
St. Gallen	65,832	46,501	4,458		35,583	10,918	Ja
Graubünden	28,613	16,690	722	7	12,754	3,936	Ja
Aargau	56,104	44,799	2,641	114	29,022	15,777	Ja
Thurgau	31,667	23,517	1,683	12	16,847	6,670	Ja
Tessin	40,871	9,640	108	69	6,518	3,122	Ja
Waadt	75,768	23,729	2,974	31	16,886	7,343	Ja
Wallis	32,562	13,200	727	34	11,077	2,123	Ja
Neuenburg	34,332	11,757	1,250	23	3,685	8,072	Nein
Genf	37,132	11,944	315	22	4,493	7,451	Nein
Total	937,257	472,647			307,528	165,119	Ja: 17 ganze und 6 halbe Stände Nein: 2 ganze Stände

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 betreffend die Aufnahme eines Art. 24^{ter} in die Bundesverfassung (Schifffahrt).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 über den durch Bundesbeschluss vom 24. September 1918 gestellten Antrag auf Aufnahme eines Art. 24^{ter} in die Bundesverfassung (Schifffahrt),

einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1919,
aus welchen Aktenstücken sich ergibt, dass

1. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, in den Kantonen 399,131 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage und 78,260 Stimmberechtigte für ihre Verwerfung sich ausgesprochen haben
2. in Beziehung auf die Standesstimmen, alle Stände der Vorlage zugestimmt haben,

erklärt:

I. Der mit Bundesbeschluss vom 24. September 1918 beschlossene Art. 24^{ter} der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und allen Kantonen angenommen und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

II. Dieser Artikel lautet wie folgt:

Art. 24^{ter}.

Die Gesetzgebung über die Schifffahrt ist Bundessache.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 4. Mai 1919
betreffend Erlass eines Artikels der Bundesverfassung
über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen
Kriegssteuer.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 über den durch Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 gestellten Antrag auf Erlass eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer,

einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Juni 1919,
aus welchen Aktenstücken sich ergibt, dass

1. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes, in den Kantonen 307,528 Stimmberechtigte für die Annahme der Vorlage und 165,119 Stimmberechtigte für ihre Verwerfung sich ausgesprochen haben,
2. in Beziehung auf die Standesstimmen, zwanzig Stände der Vorlage zugestimmt und zwei sie verworfen haben,

erklärt:

I. Der mit Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 beschlossene Artikel der Bundesverfassung über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, sowie der Stände angenommen und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

II. Dieser Artikel lautet wie folgt:

A.

Der Bundesverfassung wird folgender Artikel beigelegt:

Ziffer 1. Der Bund erhebt eine ausserordentliche Steuer zum Zwecke der Deckung der Kapitalausgaben, die für das Truppen-

aufgebot während des Weltkrieges bis Ende 1918 aufgewendet worden sind.

Ziffer 2. Die Steuer wird in vierjährigen Perioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukommende Ertrag zusammen mit den Ergebnissen der ersten Kriegsteuer und der Kriegsgewinnsteuern die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot deckt. Bleibt zuletzt noch ein Betrag zu decken, der geringer ist als das voraussichtliche Ergebnis einer nochmaligen Wiederholung der Steuer, so entscheidet die Bundesversammlung endgültig darüber, ob die Steuer auch noch bis zur Höhe dieses Restes zu erheben ist.

Ziffer 3. Die natürlichen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen und ihrem Erwerb. Von dieser Steuer gehen die Befreiungen ab, welche Steuerpflichtige in der Eigenschaft als Teilhaber und Kommanditäre von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nach Ziffer 5 zu entrichten haben.

Die Vermögenssteuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken übersteigt. Für Personen ohne ausreichenden Erwerb ist dieser Ansatz angemessen zu erhöhen.

Die Erwerbssteuerpflicht beginnt:

- a) für Personen mit einem zwanzigtausend Franken übersteigenden Vermögen bei einem Erwerb von mehr als zweitausend Franken;
- b) für Personen, deren Vermögen mehr als zehntausend Franken beträgt, aber zwanzigtausend Franken nicht übersteigt, bei einem Erwerb von mehr als dreitausend Franken;
- c) für Personen ohne Vermögen oder mit einem zehntausend Franken nicht übersteigenden Vermögen bei einem Erwerb von mehr als viertausend Franken.

Die unter a—c genannten Ansätze für den Beginn der Erwerbssteuerpflicht erhöhen sich um je vierhundert Franken für jedes Kind unter achtzehn Jahren und für jede Person, der gegenüber der Erwerbende unterstützungspflichtig ist, sofern er für diese Personen tatsächlich sorgt.

Soweit auf Grund dieser Bestimmungen eine Steuerpflicht besteht, bezieht sie sich auf den ganzen Umfang des Vermögens und des Erwerbs.

Die Steuersätze sind progressiv und steigen in Klassen von ein bis fünf und zwanzig Promille des Reinvermögens und von vier Zehntel Prozent bis zwanzig Prozent des Reinerwerbs, nach Massgabe der diesem Beschlusse beigefügten Tabellen I und II.

Ziffer 4. Für Erwerb aus Tantiemen, sofern deren Gesamtbetrag zweitausend Franken übersteigt, wird eine Zuschlagsteuer erhoben, die nach Tabelle II zu berechnen ist, aber mindestens zwei Prozent der Tantiemen beträgt.

Ziffer 5. Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften entrichten die Steuer von ihrem Vermögen (Gesellschaftskapital und Reserven) und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken, und bei einem Erwerb, der dreitausend Franken übersteigt. Die Steuersätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen.

Ziffer 6. Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften entrichten eine Steuer vom einbezahlten Aktienkapital und von den Reserven, sowie eine Steuer vom nicht einbezahlten Aktienkapital. Die Steuersätze sind progressiv und steigen in Klassen von ein Promille bis hundert Promille des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und von ein Viertel Promille bis fünf und zwanzig Promille des nicht einbezahlten Aktienkapitals. Innert dieser Grenzen richten sie sich nach dem Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und zu den Reserven, nach Massgabe der diesem Beschlusse beigefügten Tabelle III.

Ziffer 7. Die Genossenschaften des schweizerischen Obligationenrechtes, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer von ihrem Reingewinn; der Steuersatz beträgt vier Prozent der den Mitgliedern und Kunden gewährten Rückvergütungen und Rabatte und acht Prozent des übrigen Reingewinns.

Ferner bezahlen die Genossenschaften vom eigenen Vermögen der Genossenschaft (Genossenschaftskapital und Reserven) zwei einhalb Promille. Das nicht einbezahlte Genossenschaftskapital bezahlt ein halbes Promille.

Die konzessionierten Versicherungsgenossenschaften entrichten die Steuer von ihrer schweizerischen Prämieinnahme; der Steuersatz beträgt sechs Promille der Prämieinnahme.

Ziffer 8. Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken übersteigt. Die Steuersätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen, steigen jedoch nur bis zu zehn Promille.

Ziffer 9. Von der Entrichtung der Steuer sind befreit:

- a) der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds,

- die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die schweizerische Alkoholverwaltung;
- b) die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient;
 - c) die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke, sowie für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient;
 - d) die als Aktiengesellschaft im Jahre 1917 gegründete „schweizerische Kohlenzentrale“ in Basel.

Bei den konzessionierten Transportanstalten fällt dasjenige Aktienkapital, für das keine Dividende bezahlt wird, bei der Steuerberechnung ausser Betracht.

Den Steuerpflichtigen, die infolge des Krieges in Not geraten sind oder die sich sonst in einer Lage befinden, in welcher die Bezahlung der Kriegssteuer für sie zur grossen Härte würde, kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

Ziffer 10. Für jede vierjährige Periode wird die Steuer neu veranlagt. Veranlagung und Bezug erfolgen durch die Kantone unter der Aufsicht des Bundes. Die Selbsttaxation ist obligatorisch. Die Steuer wird in Raten eingezogen. Die Kantone haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bunde abzuliefern.

Ziffer 11. Die Bundesversammlung wird endgültig die Vorschriften über die Ausführung dieses Verfassungsartikels, sowie zur Sicherstellung der gleichmässigen Durchführung der Steuer aufstellen und nach Bereinigung der Rechnung die Höhe der Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot bestimmen. Die so festgestellten Kapitalausgaben und die Erträgnisse der Kriegssteuer sollen auf einer besondern, von der ordentlichen Staatsrechnung getrennten Rechnung gebucht werden.

B.

Dieser Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

C.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

D.

Nach Erhebung der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer tritt dieser Verfassungsartikel wieder ausser Kraft.

Tabelle I. Vermögenssteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge der Vermögenssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
1	10,000	15,000	1	10. —
2	15,000	20,000	1	15. —
3	20,000	25,000	1	20. —
4	25,000	30,000	1	25. —
5	30,000	35,000	1	30. —
6	35,000	40,000	1,1	38. 50
7	40,000	45,000	1,2	48. —
8	45,000	50,000	1,3	58. 50
9	50,000	55,000	1,4	70. —
10	55,000	60,000	1,5	82. 50
11	60,000	65,000	1,6	96. —
12	65,000	70,000	1,7	110. 50
13	70,000	75,000	1,8	126. —
14	75,000	80,000	1,9	142. 50
15	80,000	85,000	2	160. —
16	85,000	90,000	2,15	182. 75
17	90,000	95,000	2,30	207. —
18	95,000	100,000	2,45	232. 75
19	100,000	110,000	2,60	260. —
20	110,000	120,000	2,7	302. 50
21	120,000	130,000	2,90	348. —
22	130,000	140,000	3,05	396. 50
23	140,000	150,000	3,20	448. —

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille	Steuerbetrag für die vierjährige Periode:
	von über	bis und mit		
	Fr.	Fr.		Fr.
24	150,000	160,000	3,35	502. 50
25	160,000	170,000	3,50	560. —
26	170,000	180,000	3,65	620. 50
27	180,000	190,000	3,80	684. —
28	190,000	200,000	3,95	750. 50
29	200,000	210,000	4,10	820. —
30	210,000	220,000	4,25	892. 50
31	220,000	230,000	4,40	968. —
32	230,000	240,000	4,55	1,046. 50
33	240,000	250,000	4,70	1,128. —
34	250,000	260,000	4,85	1,212. 50
35	260,000	270,000	5	1,300. —
36	270,000	280,000	5,2	1,404. —
37	280,000	300,000	5,4	1,512. —
38	300,000	320,000	5,6	1,680. —
39	320,000	340,000	5,8	1,856. —
40	340,000	360,000	6	2,040. —
41	360,000	380,000	6,2	2,232. —
42	380,000	400,000	6,4	2,432. —
43	400,000	420,000	6,6	2,640. —
44	420,000	440,000	6,8	2,856. —
45	440,000	460,000	7	3,080. —
46	460,000	480,000	7,25	3,335. —
47	480,000	500,000	7,50	3,600. —
48	500,000	520,000	7,75	3,875. —
49	520,000	540,000	8	4,160. —
50	540,000	560,000	8,25	4,455. —
51	560,000	580,000	8,50	4,760. —
52	580,000	600,000	8,75	5,075. —
53	600,000	620,000	9	5,400. —
54	620,000	640,000	9,3	5,766. —
55	640,000	660,000	9,6	6,144. —
56	660,000	680,000	9,9	6,534. —
57	680,000	700,000	10,1	6,936. —

Klasse	Vermögen		Steuersatz pro Mille für die vierjährige Periode	Steuerbetrag für die vierjährige Periode
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
58	700,000	720,000	10,5	7,350. —
59	720,000	740,000	10,8	7,776. —
60	740,000	760,000	11,1	8,214. —
61	760,000	780,000	11,4	8,664. —
62	780,000	800,000	11,7	9,126. —
63	800,000	820,000	12	9,600. —
64	820,000	840,000	12,4	10,168. —
65	840,000	860,000	12,8	10,752. —
66	860,000	880,000	13,2	11,352. —
67	880,000	900,000	13,6	11,968. —
68	900,000	920,000	14	12,600. —
69	920,000	940,000	14,4	13,248. —
70	940,000	960,000	14,8	13,912. —
71	960,000	980,000	15,2	14,592. —
72	980,000	1,000,000	15,6	15,288. —
73	1,000,000	1,050,000	16	16,000. —
74	1,050,000	1,100,000	16,5	17,325. —
75	1,100,000	1,150,000	17	18,700. —
76	1,150,000	1,200,000	17,5	20,125. —
77	1,200,000	1,250,000	18	21,600. —
78	1,250,000	1,300,000	18,5	23,125. —
79	1,300,000	1,350,000	19	24,700. —
80	1,350,000	1,400,000	19,5	26,325. —
81	1,400,000	1,450,000	20	28,000. —
82	1,450,000	1,500,000	20,5	29,725. —
83	1,500,000	1,600,000	21	31,500. —
84	1,600,000	1,700,000	21,5	34,400. —
85	1,700,000	1,800,000	22	37,400. —
86	1,800,000	1,900,000	22,5	40,500. —
87	1,900,000	2,000,000	23	43,700. —
88	2,000,000	2,100,000	23,5	47,000. —
89	2,100,000	2,200,000	24	50,400. —
90	2,200,000	2,300,000	24,5	53,900. —
91	2,300,000	2,400,000	25	57,500. —

Vermögen von je 100,000 Franken mehr bilden eine neue Klasse zum Steuersatze von 25 pro Mille für die vierjährige Periode.

Tabelle II.

Erwerbssteuer.

Die Steuerklassen, Steuersätze und Steuerbeträge für die Erwerbssteuer werden festgesetzt wie folgt:

(Der Steuerbetrag ist für jede Klasse von der untern bis zur obern Grenze derselbe.)

Klasse	jährlicher Erwerb		Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag Fr.
	von über Fr.	bis und mit Fr.		
1	2,000	2,500	0,4	8. —
2	2,500	3,000	0,5	12. 50
3	3,000	3,500	0,6	18. —
4	3,500	4,000	0,8	28. —
5	4,000	4,500	1,0	40. —
6	4,500	5,000	1,2	54. —
7	5,000	5,500	1,4	70. —
8	5,500	6,000	1,5	82. 50
9	6,000	6,500	1,6	96. —
10	6,500	7,000	1,7	110. 50
11	7,000	7,500	1,8	126. —
12	7,500	8,000	1,9	142. 50
13	8,000	8,500	2	160. —
14	8,500	9,000	2,1	178. 50
15	9,000	9,500	2,2	198. —
16	9,500	10,000	2,3	218. 50
17	10,000	11,000	2,45	245. —
18	11,000	12,000	2,60	286. —
19	12,000	13,000	2,75	330. —
20	13,000	14,000	2,90	377. —
21	14,000	15,000	3,05	427. —
22	15,000	16,000	3,20	480. —
23	16,000	17,000	3,35	536. —
24	17,000	18,000	3,50	595. —
25	18,000	19,000	3,7	666. —
26	19,000	20,000	3,9	741. —
27	20,000	21,000	4,1	820. —
28	21,000	22,000	4,3	903. —
29	22,000	23,000	4,5	990. —
30	23,000	24,000	4,7	1,081. —

Klasse	jährlicher Erwerb		Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag
	von Über	bis und mit		
	Fr.	Fr.		Fr.
31	24,000	25,000	4,9	1,176. —
32	25,000	26,000	5,1	1,275. —
33	26,000	27,000	5,3	1,378. —
34	27,000	28,000	5,5	1,485. —
35	28,000	30,000	5,8	1,624. —
36	30,000	32,000	6,1	1,830. —
37	32,000	34,000	6,4	2,048. —
38	34,000	36,000	6,7	2,278. —
39	36,000	38,000	7	2,520. —
40	38,000	40,000	7,3	2,774. —
41	40,000	42,000	7,6	3,040. —
42	42,000	44,000	7,9	3,318. —
43	44,000	46,000	8,2	3,608. —
44	46,000	48,000	8,5	3,910. —
45	48,000	50,000	8,9	4,272. —
46	50,000	52,000	9,3	4,650. —
47	52,000	54,000	9,7	5,044. —
48	54,000	56,000	10,1	5,454. —
49	56,000	58,000	10,5	5,880. —
50	58,000	60,000	10,9	6,322. —
51	60,000	62,000	11,3	6,780. —
52	62,000	64,000	11,7	7,254. —
53	64,000	66,000	12,1	7,744. —
54	66,000	68,000	12,5	8,250. —
55	68,000	70,000	13	8,840. —
56	70,000	72,000	13,5	9,450. —
57	72,000	74,000	14	10,080. —
58	74,000	76,000	14,5	10,730. —
59	76,000	78,000	15	11,400. —
60	78,000	80,000	15,5	12,090. —
61	80,000	82,000	16	12,800. —
62	82,000	84,000	16,5	13,530. —
63	84,000	86,000	17	14,280. —
64	86,000	88,000	17,5	15,050. —
65	88,000	90,000	18	15,840. —

Klasse	jährlicher Erwerb		Steuersatz in Prozenten für die vierjährige Periode	Steuerbetrag Fr.
	von über	bis und mit		
66	90,000	92,000	18,5	16,650. —
67	92,000	94,000	19	17,480. —
68	94,000	96,000	19,5	18,330. —
69	96,000	98,000	20	19,200. —
70	98,000	100,000	20	19,600. —
71	100,000	105,000	20	20,000. —
72	105,000	110,000	20	21,000. —
73	110,000	115,000	20	22,000. —
74	115,000	120,000	20	23,000. —
75	120,000	125,000	20	24,000. —
76	125,000	130,000	20	25,000. —
77	130,000	135,000	20	26,000. —
78	135,000	140,000	20	27,000. —
79	140,000	145,000	20	28,000. —
80	145,000	150,000	20	29,000. —
81	150,000	160,000	20	30,000. —

Erwerb von je 10,000 Franken mehr bildet eine neue Klasse zum Steuersatze von 20 Prozent für die vierjährige Periode.

Tabelle III. Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften.

Die Steuerklassen und Steuerbeträge werden festgesetzt wie folgt:

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten		Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nichteinbezah- lten Aktienkapitals bezahlen Fr.
	von über	bis und mit	
1		1	1. —
2	1	2	1. 50
3	2	3	3. —
4	3	4	4. 50
5	4	5	6. —
6	5	6	7. 50
7	6	7	9. —

Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten		Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nichteinbezahl- ten Aktienkapitals bezahlen Fr.
	von über	bis und mit	
8	7	8	10. 50
9	8	9	12. —
10	9	10	13. 50
11	10	11	15. —
12	11	12	16. 50
13	12	13	18. —
14	13	14	19. 50
15	14	15	21. —
16	15	16	22. 50
17	16	17	24. —
18	17	18	25. 50
19	18	19	27. —
20	19	20	28. 50
21	20	21	30. —
22	21	22	31. 50
23	22	23	33. —
24	23	24	34. 50
25	24	25	36. —
26	25	26	37. 50
27	26	27	39. —
28	27	28	40. 50
29	28	29	42. —
30	29	30	43. 50
31	30	31	45. —
32	31	32	46. 50
33	32	33	48. —
34	33	34	49. 50
35	34	35	51. —
36	35	36	52. 50
37	36	37	54. —
38	37	38	55. 50
39	38	39	57. —
40	39	40	58. 50
41	40	41	60. —
42	41	42	61. 50
43	42	43	63. —

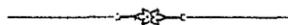
Klasse	Verhältnis des jährlichen Reingewinns zum einbezahlten Aktienkapital und den Reserven in Prozenten von über . . . bis und mit		Steuerbetrag für die vierjährige Periode: je 1000 Franken des einbezahlten Aktienkapitals und der Reserven und je 4000 Franken des nichteinbezahl- ten Aktienkapitals bezahlen Fr.
44	43	44	64. 50
45	44	45	66. —
46	45	46	67. 50
47	46	47	69. —
48	47	48	70. 50
49	48	49	72. —
50	49	50	73. 50
51	50	51	75. —
52	51	52	76. 50
53	52	53	78. —
54	53	54	79. 50
55	54	55	81. —
56	55	56	82. 50
57	56	57	84. —
58	57	58	85. 50
59	58	59	87. —
60	59	60	88. 50
61	60	61	90. —
62	61	62	92. —
63	62	63	94. —
64	63	64	96. —
65	64	65	98. —
66	65		100. —

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 13. Februar 1919.

Der Präsident: **H. Häberlin.**
Der Protokollführer: **Steiger.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 14. Februar 1919.

Der Präsident: **Friedrich Brügger.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**



Zu 575

Neue Erlasse

auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919.

Wir beehren uns, Ihnen im Nachstehenden über die von uns auf Grund der Absätze 2 und 3 von Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 3. April 1919 betreffend Beschränkung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates (A. S. Bd. XXXV, S. 255) erlassenen Beschlüsse und Verfügungen Bericht zu erstatten und um deren Gutheissung zu ersuchen.

A. Politisches Departement.

(Keine neuen Erlasse.)

B. Departement des Innern.

Verfügung des Departements des Innern betreffend Höchstpreise für den Inlandhandel mit Brennholz, vom 6. Mai 1919. (Gesetzsammlung, Bd. XXXV, S. 314.)

Der Ruf nach Abbau in den Kriegsmassnahmen betrifft namentlich die Artikel des allgemeinen täglichen Bedarfes. Zu diesen ist unbedingt auch das Brennholz zu zählen. Dieser Tatsache ist durch das Postulat Ryser, welches Massnahmen durch inländische Produktion und möglichste Verbilligung des Brennmaterials zum Kochen und Heizen verlangte, schon im Dezember 1917 und erneut im März 1918 Ausdruck gegeben worden.

So lange es die grösste Mühe erforderte, um den Hausbrandbedarf und schliesslich auch noch denjenigen der Bundesbahnen, Nebenbahnen und Dampfschiffgesellschaften decken zu können und die Papier- und Papierstoff-Fabriken aus den gleichen Bezugsquellen mit möglichster Beförderung zu versorgen waren, musste mit voller Kraft auf eine Produktionsteigerung hingearbeitet werden. Ein Hauptmittel der Produktionsteigerung besteht aber im angemessenen Preis des Produktes. Die Brennholzpreise mussten also den immer steigenden Arbeits- und Fuhrlohnen angepasst bleiben und konnten daher nicht erniedrigt werden.

Sobald die Versorgung der Papier- und Papierstoff-Fabriken und die Deckung des Bedarfes der Bahnen in ziemlich sicherer Aussicht zu stehen schien, durfte ein erster Schritt im Preis-

abbau gewagt werden. Eine vollständige Aufhebung der Versorgungsmassnahmen für Brennholz konnte so lange nicht in Betracht fallen, als die Kontingentierungen noch bestanden. Es konnte sich also vorläufig nur darum handeln, als Vorarbeit für den vollständigen Abbau diejenigen Holz mengen, welche aus Spekulationstendenz auf weitere Preissteigerung zurückgehalten worden waren, herauszulockern. Dies hofften wir zu erreichen, indem wir einstweilen nur eine geringe Reduktion der Höchstpreise vornahmen, in der Meinung, die Furcht vor dem Weiterstreiten des begonnenen Preissturzes werde den Markt beleben, was dann auch eingetreten ist.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch dem Postulat Ryser Rechnung getragen, indem die Preisansätze bei den bessern, teureren Sortimenten, die mehr von den bemittelten Klassen gekauft werden, nur wenig, bei den geringern, billigeren Sortimenten aber, die von den Unbemittelten begehrt werden, kräftiger heruntersetzt wurden. Zugleich fand auch noch ein dem Brennwert besser entsprechender Ausgleich der Ansätze im Unterschied von Hart- und Weichholz statt. Diese Massregel wirkte in der gleichen Richtung als Verbilligung des von der Allgemeinheit der Bevölkerung gekauften Holzes.

Nach dieser Vorstufe wird der vollständige Abbau folgen können, sobald die Kontingente erfüllt sein werden.

C. Justiz- und Polizeidepartement.

Verfügung vom 15. April 1919 betreffend Bekämpfung der Obdachlosigkeit.

Am 15. April 1919 haben wir eine Verfügung zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit in der Gemeinde Bern erlassen (vgl. BBl. 1919, II, 73). Wir ermächtigten dadurch diese Gemeinde, zu verfügen, dass Personen und Familien, deren Mietvertrag auf 1. Mai 1919 ablief und die bis dahin kein anderes Obdach fanden, vorläufig in den gemieteten Wohnräumen verbleiben können.

Es handelt sich, wie aus dem Inhalt der Verfügung hervorgeht, nicht um einen allgemein verbindlichen Erlass, sondern um eine örtlich und zeitlich eng begrenzte Massnahme. Wir hatten sie in der nämlichen Weise bereits auf den Umzugstermin vom 1. November 1918 getroffen, und sie hatte damals ihren Zweck, die Obdachlosigkeit zahlreicher Familien zu verhüten, erreicht, ohne andererseits zu schweren Unzukömmlichkeiten zu führen. Bereits im März dieses Jahres nun ersuchte uns der Gemeinderat

von Bern um Wiederholung der Verfügung, da auf den 1. Mai etwa 80 Familien, deren Wohnungen gültig gekündigt seien, nicht untergebracht werden könnten. Wir fügen bei, dass die sehr stark unter der Wohnungsnot leidende Stadt Bern schon im verflossenen Jahr dazu schreiten musste, nicht nur Wohnbaracken zu erstellen, sondern auch neuerbaute Schulhäuser vorläufig zur Unterbringung obdachloser Familien in Beschlag zu nehmen; Wohnhäuser werden von der Gemeinde gruppenweise gebaut. Trotzdem ist es ihr bisher nicht gelungen, der immer noch zunehmenden Wohnungsnot Herr zu werden. Wir glaubten unter diesen Umständen, dem Gesuch des Gemeinderates entsprechen zu sollen, um einer ausgesprochenen Notlage zu begegnen. Die Verfügung enthält die gebotenen Kautelen, um Missbräuche bei ihrer Anwendung zu vermeiden, insbesondere durch Statuierung einer Ersatzpflicht für allfällig aus der Anwendung entstehenden Schaden.

In der Folge haben wir die Verfügung auch auf die bernischen Gemeinden Strättligen, Nidau, Biel, Lengnau, Thun und Pieterlen ausgedehnt, in denen die Wohnungsnot zu analogen Zuständen geführt hatte.

D. Militärdepartement.

1. Bundesratsbeschluss vom 29. April 1919 betreffend die Soldverhältnisse.

Schon seit längerer Zeit sind von den zum Ordnungsdienst in Zürich aufgebotenen Truppen Gesuche gestellt worden, sie möchten bezüglich des Soldes den freiwilligen Bewachungstruppen gleichgestellt werden. Der Bundesrat hatte die früheren Gesuche abgelehnt mit Hinweis darauf, dass die Bewachungstruppen freiwillig Dienst leisten in einem gewissen Anstellungsverhältnis zum Bund, während die Ordnungstruppen eine gesetzliche Dienstpflicht erfüllen. Für erste sei daher der Sold als ein Äquivalent für einen Tageslohn anzusehen, daher Ausschluss der Notunterstützungsberechtigung, für letztere dagegen gelte der gesetzliche Sold, der nie ein Ersatz für Verdienstaussfall darstelle.

Durch verschiedene Eingaben und dienstliche Meldungen sah sich der Bundesrat jedoch in der Folge veranlasst, zwischen der Besoldung der freiwilligen und der im Aktivdienst stehenden Truppen einen Ausgleich zu schaffen, dadurch, dass er den letztern eine Soldzulage bewilligte, die ihren Sold auf die nämliche Höhe brachte wie die Besoldung der Freiwilligen.

Mit diesem erhöhten Sold wird der Wehrmann in die Lage versetzt, seine Familie und Angehörigen daraus zu unterstützen.

Immerhin kann damit die gesetzlich festgelegte Notunterstützung nicht gänzlich in Wegfall kommen. Dagegen rechtfertigt es sich, den erhöhten Sold bei Zumessung der Notunterstützung in Anrechnung zu bringen. Dies ist so bewerkstelligt, dass der Betrag von Fr. 4. 50 pro Tag an der auszubezahlenden Notunterstützung in Abzug gebracht wird, d. h. in den Fällen, wo die tägliche Notunterstützung Fr. 4. 50 oder weniger beträgt, fällt sie mit dem erhöhten Sold weg, wo sie mehr als Fr. 4. 50 beträgt, wird nur der darüber hinausgehende Betrag ausbezahlt.

Um die grundsätzliche Gleichstellung der Wehrmänner im Aktivdienst und der Freiwilligen zu erreichen, wurde auch letzteren die Notunterstützungsberechtigung in dem reduzierten Rahmen zugestanden.

Was also einerseits durch die Solderhöhung dem Staate an Mehrausgaben erwachsen, wird ihm und den Kantonen durch Reduktion der Notunterstützungsfälle zum Teil wieder eingebracht.

Für den Fall einer allgemeinen Kriegsmobilmachung gegen einen äussern Feind bleibt die Regelung der Besoldung der Truppe vorbehalten.

Der Beschluss des Bundesrates trat am 1. Mai 1919 in Kraft.

2. *Verordnung betreffend den Besitz, die Aufbewahrung und den Verkehr mit Sprengmaterial* (Sprengstoffen und Zündmitteln) vom 20. Mai 1919.

Unterm 10. August 1914 hat der Bundesrat die Verordnung betreffend den Besitz und die Aufbewahrung von Sprengstoffen erlassen. Die Abteilung für Munition des schweizerischen Militärdepartements machte nun geltend, dass diese Verordnung vom Publikum kaum mehr strikte eingehalten werde, und dass die in Ziffer 2 erwähnte Bewachung von Sprengstofflagern privater Fabrikanten, Händler und Verbraucher durch kantonale Polizeiorgane oder Territorialtruppen wohl nicht mehr durchführbar sei. Sie unterbreitete dem schweizerischen Militärdepartement unterm 14. Februar 1919 den Entwurf zu einer neuen Verordnung betreffend den Besitz, die Aufbewahrung und den Verkehr mit Sprengstoffen und Zündmitteln, der keine polizeiliche oder militärische Bewachung mehr vorsieht. Hingegen statuiert der Entwurf in Ziffer 4—6 neue Vorschriften über die Kontrolle des Verkehrs mit Sprengmitteln und in Ziffer 7 eine Anzeigepflicht bei Entwendung von Sprengmaterial.

Das schweizerische Militärdepartement hat den Entwurf dem Justiz- und Polizeidepartement zur Vernehmlassung zugestellt.

Dasselbe erachtet die aufgestellten Kontrollvorschriften für zu weitgehend und beantragt deren Beiseitelassung.

Im Sinne der Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartements vom 7. März 1919 wurde darauf vom schweizerischen Militärdepartement der Entwurf der neuen Verordnung abgeändert. Der Bundesrat hat ihn unterm 20. Mai 1919 genehmigt.

Durch diese neue Verordnung hat diejenige vom 10. August 1914 ihre Wirksamkeit verloren.

3. Liquidation der Schuhvorräte.

Unsere Schuhvorräte auf Ende März 1919 setzen sich in runden Zahlen folgendermassen zusammen:

1. Gebrauchte Schuhe:

a. in Händen der Mannschaft, laut Bundesratsbeschluss vom 19. November 1918:

Marschschuhe	Paar	43,000	
Bergschuhe	„	7,000	
Stiefel	„	3,500	
Total			Paar 53,500

b. in den Zeughäusern deponiert:

Marschschuhe	Paar	350,000	
Bergschuhe	„	41,200	
Total			„ 391,200
Total gebrauchte Schuhe			Paar 444,700

2. neue Schuhe:

Marschschuhe	Paar	300,000	
Bergschuhe	„	74,000	
Stiefel	„	6,000	
Quartierschuhe	„	13,000	
Total neue Schuhe			„ 393,000

3. noch in Arbeit befindliche Schuhe, laut Bundesratsbeschlüssen vom 5. Juli 1918 und 14. März 1919 und Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom Januar 1919:

Marschschuhe	Paar	60,940	
Bergschuhe	„	5,260	
Stiefel	„	2,600	
Total in Arbeit befindliche Schuhe			„ 68,800
Total Schuhvorräte			<u>Paar 906,500</u>

Hierbei ist zu bemerken, dass zirka 40,000 Paar der noch in Arbeit befindlichen Schuhe zu allfälligem Vertrieb durch den Detailhandel in Spezialausführung geschwärzt, ohne Beschläge und in Kartons verpackt, angefertigt werden, gemäss Beschluss vom 14. März 1919.

Über die Verwendung dieser Schuhvorräte hat der Bundesrat am 23. Mai 1919 auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements folgendes beschlossen:

1. Gebrauchtes Schuhwerk:

A. Das gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. November 1918 den zur Demobilmachung gelangenden Wehrmännern nach Hause mitgegebene bessere Paar der deponierten Schuhe wird den Wehrmännern als Eigentum überlassen, jedoch mit der Verpflichtung, dass sie in zukünftige Dienste mit diesen oder gleichwertigen Schuhen einzurücken haben. Für die Kavallerie gilt das nämliche von dem Paar Stiefel, das sie zu Hause haben; sie haben nicht daneben noch Anspruch auf ein Paar Marschschuhe. Es betrifft die hiervor erwähnten 53,500 Paar Schuhe und Stiefel.

B. Alle übrigen Wehrmänner, die nicht schon gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. November 1918 ein Paar deponierte Schuhe mit nach Hause erhalten haben, erhalten das bessere Paar ihrer noch im Zeughaus deponierten Schuhe, die Gebirgstruppen die Gebirgsschuhe als Eigentum heraus, jedoch mit der Verpflichtung, in zukünftige Dienste mit diesem oder einem gleichwertigen Paar Schuhe einzurücken. Die Kavalleristen bekommen kein Paar Schuhe heraus, erhalten aber ihre Stiefel, die sie zu Hause haben, unter der gleichen Bedingung zu Eigentum.

Diese Abgabe des einen Paares Schuhe an sämtliche Wehrmänner, die Aktivdienst geleistet haben, inklusive den auf Ende April 1919 aus der Wehrpflicht entlassenen Landsturmmännern, wird von den erwähnten 391,200 Paar gebrauchten Schuhen mindestens 300,000 Paar beanspruchen, so dass rund 91,200 Paar gebrauchte deponierte Schuhe verbleiben werden.]

C. Die nach Herausgabe eines Paares gebrauchter Schuhe an alle Wehrmänner, gemäss lit. A und B hiervor, verbleibenden rund 91,200 Paar Schuhe wären als Reserve zu verwenden zur späteren Abgabe gegen einen bescheidenen Preis an die Arbeiter des Bundes, an Gemeinden, Korporationen und Gesellschaften etc., welche sich die Beschäftigung von Arbeitslosen zur Pflicht machen. Schon jetzt verlangt das schweizerische Arbeitsfürsorgeamt dringlich die Bereitstellung von zirka 20,000 Paar Schuhen

zu diesem Zwecke. Vorläufig würden diese Schuhe als Reserve für die Armee dienen.

2. Neue Schuhe:

A. Von den zurzeit im eidgenössischen Zeughaus Seewen-Schwyz und in den verschiedenen Schuhdepots befindlichen 393,000 Paar Schuhen und Stiefeln sind

151,000	Paar	Marschschuhe
45,000	"	Bergschuhe
4,000	"	Stiefel

total 200,000 Paar Schuhe und Stiefel, ausschliesslich für die Bedürfnisse der Armee zu reservieren.

B. Für die verbleibenden

149,000	Paar	Marschschuhe
29,000	"	Bergschuhe
2,000	"	Stiefel
13,000	"	Quartierschuhe

total 193,000 Paar Schuhe und Stiefel, wird folgende Verwendung vorgeschlagen:

a. Verkauf von höchstens einem Paar Marschschuhe zum reduzierten Preis von Fr. 30 an die Wehrmänner, die mindestens 100 Tage Aktivdienst geleistet haben und die von diesem Vorzugsrecht Gebrauch machen wollen, sowie eventuell an Schweizer im Auslande.

b. Verkauf von höchstens einem Paar Bergschuhe zum Preise von Fr. 58 an die Wehrmänner, die mindestens 100 Tage Aktivdienst geleistet haben und hiervon Gebrauch zu machen wünschen.

c. Verkauf von höchstens einem Paar Stiefel zum Preis von Fr. 75 an die berittenen Offiziere und Kavalleristen des Auszuges, die mindestens 100 Tage Aktivdienst haben und hiervon Gebrauch machen wollen.

Alle diese Verkäufe finden nur statt, soweit die Vorräte und die Sortimente reichen, und es wird den Wehrmännern zur Geltendmachung der ihnen damit eingeräumten Vergünstigung eine Frist von einem Monat eingeräumt. Die Abgabe dieser Schuhe würde gleichzeitig wie diejenige des einen Paares deponierter Schuhe durch die Zeughäuser erfolgen.

d. Die nach den gemäss lit. a bis und mit c erfolgten Verkäufen verbleibenden Marsch-, Berg- und Quartierschuhe, sowie Stiefeln seien den Schuhhändlern und Grossisten anzubieten und,

falls ein annehmbares Angebot erzielt werden kann, denselben zu veräussern. Sollte dies nicht möglich sein, so seien diese Schuhe durch den Bund zu möglichst günstigen Bedingungen freihändig an die Konsumenten zu verkaufen.

Der Wehrmann, der für den Schutz und die Sicherheit des Landes grosse Opfer hat bringen müssen, erhält gratis ein gutes, tüchtiges Paar Schuhe; er kann ferner zu einem Vorzugspreis ein weiteres Paar Marschschuhe und zu einem bescheidenen Preis Bergschuhe oder Stiefel erwerben. In Zahlen ausgedrückt, bedeutet das ein Geschenk an unsere Soldaten, wie unten näher ausgeführt werden wird, von über 7 Millionen Franken.

Damit und mit dem Verkauf der nicht von den Wehrmännern angekauften neuen Schuhen wird auch dem Bedürfnis des Volkes im allgemeinen durch Abgabe von billigem Schuhwerk gedient, ohne dass anderseits die berechtigten Interessen der Arbeiter, Handwerker, Industriellen und Kaufleute der Schuhbranche verletzt würden.

Der Armee endlich verbleibt eine genügende Schuhreserve; ihre Marschbereitschaft wird gleichzeitig durch die Abgabe von Schuhen an die einzelnen Dienstpflichtigen gehoben.

Was die finanzielle Seite dieser Schuhliquidation anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken:

1. Bei den getragenen Schuhen, die den Wehrmännern herausgegeben werden, kann insofern von einer Einbusse die Rede sein, als aus diesen Schuhen, wenn sie nicht unentgeltlich herausgegeben würden, eine Einnahme erzielt werden könnte. Es könnte nach den gemachten Erfahrungen pro Paar mindestens Fr. 18 gelöst werden, was für 353,500 Paar Fr. 6,363,000 ausmachen würde.

2. Durch den Verkauf des gemäss unserm Vorschlag zu Fürsorgemassnahmen für Arbeiter zu reservierenden zweiten Paares getragener Schuhe lässt sich für den Bund eine Einnahme erzielen. Anlässlich von Besprechungen mit dem schweizerischen Arbeitsamt wurde ein Verkaufspreis von Fr. 18 pro Paar für diese Schuhe in Aussicht genommen. Da es aber möglich ist, dass später mit dem Preis heruntergegangen werden müsste, rechnen wir mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis von Fr. 14 für diese rund 91,200 Paar gebrauchter Schuhe. Der Erlös daraus würde sich also auf Fr. 1,276,800 beziffern.

3. Der durchschnittliche Gestehungspreis der Marschschuhe beläuft sich inklusive die noch zurzeit in Arbeit befindlichen

60,940 Paar auf zirka Fr. 37. Wenn wir also die Marschschuhe den Wehrmännern zu Fr. 30 das Paar offerieren, so verliert der Bund auf die vorläufig zum Verkauf gelangenden 151,000 Paar Fr. 7 pro Paar oder insgesamt, wenn alle 151,000 Paar zu diesem Vorzugspreis abgesetzt würden, höchstens Fr. 1,057,000. Da nun aber anzunehmen ist, dass nicht sämtliche 151,000 Paar Marschschuhe zu diesem reduzierten Preis an die Wehrmänner abgesetzt werden, so wird sich der oben berechnete Verlust voraussichtlich noch etwas reduzieren lassen, indem sich die verbleibenden Schuhe wohl zum durchschnittlichen Gestehungspreis oder doch nur mit einer geringeren Reduktion werden absetzen lassen.

Auf die noch in Arbeit befindlichen 60,900 Paar Marschschuhe, die bei der Festsetzung des durchschnittlichen Gestehungspreises der zu verkaufenden Schuhe auf Fr. 37 ebenfalls berücksichtigt worden sind, muss ebenfalls mit einer Höchststeinbusse von Fr. 7 pro Paar für den Bund gerechnet werden, also total mit einer solchen von Fr. 426,300, die sich aber aus den hiervor erwähnten Gründen voraussichtlich auch noch etwas reduzieren lassen dürfte.

Der Gesamtverlust, den wir aus dem Verkauf der bereits vorhandenen und noch in Arbeit befindlichen Marschschuhen, die für den Verkauf bestimmt sind, total 211,900 Paar, lässt sich somit auf zirka Fr. 1,483,300 berechnen.

4. Bei den Bergschuhen beträgt der durchschnittliche Gestehungspreis, unter Berücksichtigung der noch in Arbeit befindlichen 5260 Paar, zirka Fr. 46. Können dieselben, wie vorgeschlagen, zum Preise von Fr. 58 verkauft werden, so ergäbe sich daraus für den Bund eine Einnahme von Fr. 12 pro Paar oder für die 34,260 Paar von insgesamt rund Fr. 411,120. Wir geben nun zu, dass wir wahrscheinlich nicht alle Bergschuhe zu diesem Preise werden absetzen können, so dass sie vielleicht später zu einem reduzierten Preise den Schuhhändlern zum Vertrieb werden übergeben werden müssen, oder dass wir sie selbst billiger absetzen müssen, so dass mit einer Reduktion der vorberechneten Einnahme gerechnet werden müsste von vielleicht Fr. 10 für die Hälfte der zu verkaufenden Bergschuhe, was eine Mindereinnahme von Fr. 170,000 zur Folge haben und die vorberechnete Einnahme auf zirka Fr. 240,000 reduzieren würde.

5. Der durchschnittliche Gestehungspreis der Stiefel inklusive die noch in Arbeit befindlichen 2600 Paar beläuft sich auf zirka Fr. 65. Bei einem Verkauf der Stiefel zum Preise von

Fr. 75 ergibt sich eine Einnahme von Fr. 10 pro Paar oder insgesamt für die zu verkaufenden 6600 Paar rund Fr. 66,000.

6. Zusammenfassend wird das finanzielle Ergebnis der Verwendung unserer Schuhvorräte gemäss den vorstehenden Anträgen voraussichtlich folgendes sein:

a. Wert des herausgegebenen bessern Paares der deponierten Schuhe	Fr. 6,363,000
b. Verlust auf dem Verkauf der Marschschuhe	„ 1,483,300
c. Einnahmen :	Total Fr. 7,846,300
vom Verkauf des zweiten Paares der deponierten Schuhe	Fr. 1,276,800
vom Verkauf der Berg-	
schuhe	„ 240,000
vom Verkauf der Stiefel	„ 66,000
	Total Einnahmen „ 1,582,800
	Total Einbusse . Fr. 6,263,500

4. *Bundesratsbeschluss vom 29. April 1919 betreffend Tagesentschädigung für Pferde im Aktivdienst.*

Während des Aktivdienstes betrug das tägliche Mietgeld für Reit- und Zugpferde der Feldarmee und des Instruktionsdienstes für den Winter Fr. 1. — und für den Sommer Fr. 2. 50. Dieser letztere Ansatz ist auch für den Sommer 1919 wieder aufgestellt worden.

5. *Bundesratsbeschluss vom 23. Mai 1919 betreffend Grenzpolizei und Quarantäne-Massnahmen gegenüber entlassenen oder beurlaubten Soldaten der kriegführenden Armeen.*

Während die Beschlüsse des Bundesrates vom 10. und 26. November 1918 mehr nur auf die Erfordernisse der Nord- und der Ostgrenze zugeschnitten waren, mussten zu Anfang des Jahres 1919 auch an unserer Südgrenze Quarantäne-Stationen eingerichtet werden. Ferner erwiesen sich Vorbereitungen zu ähnlichen Massnahmen für die Westgrenze als ratsam, um im Bedarfsfalle deren Ausführung ohne Verzug zu ermöglichen. Zugleich musste wegen Demobilisierung der Territorialdienstleitung und einiger ihrer regionalen Organe einerseits und Bildung der Abteilung für Transporte und Quarantänen des schweizerischen Militärdepartements andererseits die Zuständigkeit neu geordnet werden.

E. Finanzdepartement.

1. *Bundesratsbeschluss betreffend die Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes während des Militärdienstes.* (Siehe Gesetzesammlung, Bd. XXXV, S. 369.)

Mit Beschluss vom 29. April 1919 haben wir die Soldverhältnisse der zum aktiven Dienst aufgebotenen Truppen neu geregelt, und zwar in dem Sinne, dass die im Aktivdienst stehenden Truppen in bezug auf die Besoldung den Bewachungstruppen gleichgestellt werden. Die ganz bedeutenden Solderhöhungen erforderten eine Neuregelung der Soldabzüge für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter während ihres Militärdienstes. Bisher wurde den Beamten und Angestellten der untern Grade kein Soldabzug gemacht. Mit den ab 1. Mai 1919 geltenden Soldansätzen mussten aber auch diese Chargen bis und mit dem Soldaten nach dem Grundsatz: Keine Doppelbesoldung und keine Bereicherung aus dem Militärdienst — zum Soldabzug herangezogen werden.

Die nunmehrige Verschiedenheit der Soldansätze für den Instruktionsdienst und den Aktivdienst bedingte die Aufstellung einer Skala für jede dieser beiden Dienstarten.

Die Arbeiter des Bundes waren bisher in bezug auf die Besoldung während des Militärdienstes dem Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1914 betreffend den Lohn der im aktiven Militärdienst stehenden Arbeiter und provisorischen Angestellten des Bundes unterstellt. Nach der Solderhöhung rechtfertigte es sich jedoch nun, dass dieser Beschluss aufgehoben und auch die Arbeiter des Bundes in die Bestimmungen über den Soldabzug der Beamten und Angestellten einbezogen wurden, sofern sie mindestens sechs Monate ununterbrochen im Dienste des Bundes gestanden sind.

2. *Bundesratsbeschluss vom 22. April 1919 betreffend die eidgenössische Kriegsgewinnsteuer.* (Siehe A. S., Bd. XXXV, S. 271.)

Wir verweisen diesfalls auf unsere Ausführungen auf Seiten 53 u. ff. des XII. Neutralitätsberichts.

F. Volkswirtschaftsdepartement.

1. *Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.*

Die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 regeln bekanntlich die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit.

keit derjenigen Personen, die infolge der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegs arbeitslos geworden sind. Hatte man nun ursprünglich angenommen, dass die notwendige Fürsorge für Arbeitslose damit wesentlich erschöpft sei, da ja für die periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit durch die Arbeitslosenkassen gesorgt ist, so ergab sich bei der Anwendung des Beschlusses bald die Notwendigkeit, die Fürsorge auszudehnen.

Es zeigte sich nämlich, dass die Frage, ob die Arbeitslosigkeit durch die ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kriegs bedingt sei, gar nicht immer leicht zu beantworten ist. In vielen Fällen erklären die Betriebsinhaber, es handle sich um regelmässig wiederkehrende Arbeitslosigkeit, um saison morte; dann erfolgen die Klagen bei den Einigungsämtern und schliesslich die Rekurse an die eidgenössische Rekurskommission. Oft ist zum vornherein klar, dass die Arbeitslosigkeit nicht eine Kriegsfolge ist. In allen diesen Fällen aber erhält der Arbeitslose keine Unterstützung, es sei denn, dass er Taggeld aus einer Arbeitslosenkasse bezieht. Dieses ist aber gewöhnlich auf die Lebenshaltung der Friedenszeit zugeschnitten, und nach einiger Zeit hat der Arbeitslose, weil ausgesteuert, überhaupt nichts mehr zu beziehen. Es ist aber klar, dass die heutigen Verhältnisse es den wenigsten Arbeitslosen ermöglichen, lange aus ihren Ersparnissen zu leben. Ausserdem trägt es nicht zur Beruhigung bei, wenn der eine Arbeitslose Unterstützung erhält, der andere aber leer ausgeht, nur weil die Ursache der Arbeitslosigkeit anders begründet ist.

Diese Dinge haben sich vor allem in den Städten in unliebsamer Weise geltend gemacht. Ausser den Arbeitervertretern, haben einige Städte und der Städteverband im Februar den Ruf nach einer Revision der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 erhoben und das Begehren gestellt, es möchte für unverschuldet arbeitslos Gewordene gesorgt werden, nicht nur für jene, die zufällig wegen der ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse verdienstlos geworden seien.

Die Revision der beiden Beschlüsse hätte sich aber nicht so leicht und so rasch durchführen lassen, wie man sich vorstellte. Zunächst lag die Gefahr vor, dass die zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter bei der Aufstellung der Beschlüsse erzielte Verständigung zunichte geworden wäre, insbesondere die weitgehende Zusage der Arbeitgeber, sich bei der Fürsorge durch beträchtliche Leistungen zu beteiligen. Sodann wäre eine kost-

bare Zeit mit Verhandlungen verloren gegangen, weil die Revision nicht ohne Anhörung der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten sowie der Kantonsregierungen hätte durchgeführt werden können. So blieb dem Bundesrat nichts andres übrig, als durch einen Beschluss zu verfügen, dass der Bundesbeitrag von 50 %, wie er nach den beiden Beschlüssen gewährt wird, sobald die Mittel des Betriebsinhabers erschöpft sind, in denjenigen Fällen verabfolgt werde, wo Arbeitslose unterstützt werden, die nicht unter die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 fallen.

Wir haben diesen Beschluss am 5. April 1919 erlassen, aber nicht publiziert, weil damals angenommen werden durfte, dass er nur für die grossen Gemeinden werde von Bedeutung sein. Er ist den Kantonen mit grossen Gemeinden und diesen selbst mitgeteilt worden. Später hat man ihn allen Kantonen zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„1. Der Bundesrat ermächtigt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, den Kantonen oder den Gemeinden durch die Kantone Beiträge an die Kosten der Unterstützung solcher Arbeitslosen zu gewähren, die nicht unter die Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenfürsorge vom 5. August 1918 oder vom 14. März 1919 fallen oder die ausgesteuerte oder noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder von Arbeitslosenkassen sind.

Der Beschluss erstreckt sich auch, vorbehaltlich späterer Verrechnung, auf Vorschüsse an Arbeitslose, welche die ihnen nach den erwähnten Bundesratsbeschlüssen zugbilligte Entschädigung noch nicht erhalten haben.

2. Der Bundesbeitrag beträgt 50 % der anderweitig geleisteten Unterstützung und wird aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge bestritten. Er kann in besondern Fällen und sofern den Arbeitslosen keine höhere als die in Art. 3 festgesetzte Unterstützung ausgerichtet worden ist, mit Rückwirkung, jedoch nicht auf einen frühern Termin als 1. Januar 1919, gewährt werden.

3. Die Unterstützung soll für den alleinstehenden Arbeitslosen 60 % und für den Verheirateten oder denjenigen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, 70 % des normalen Lohnes oder Gehaltes nicht übersteigen und darf nur an arbeitsfähige, unverschuldet arbeitslos gewordene Arbeitslose ausgerichtet werden. Die Arbeitslosen sind verpflichtet, Arbeit, für die sie körperlich und geistig geeignet sind, anzunehmen.“

Der Kreis der Bezugsberechtigten erstreckt sich auf folgende Arbeitslose:

- a. solche, die nicht unter die wiederholt genannten beiden Bundesratsbeschlüsse fallen;
- b. ausgesteuerte oder nicht bezugsberechtigte Mitglieder von Arbeitslosenkassen;
- c. solche, die unter die beiden Bundesratsbeschlüsse fallen, aber noch keine Unterstützung erhalten haben.

Zu den unter *a* und *b* genannten Kategorien ist nichts zu bemerken. Die unter *c* aufgeführten Arbeitslosen sind meist solche, die an das Einigungsamt oder an die eidgenössische Rekurskommission gelangt sind und infolgedessen oft wochenlang auf Unterstützung warten müssen. Der nach dem Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 an solche Arbeitslose verabfolgte Vorschuss muss natürlich später mit der endgültig zugesprochenen Unterstützung verrechnet werden.

Der Bundesbeitrag ist auf 50 % angesetzt und wird aus dem „Fonds für Arbeitslosenfürsorge“ geleistet. 50 % tragen Kanton und Gemeinde.

Beiträge der Arbeitgeber haben nicht vorgesehen werden können. Eine Pflicht für sie besteht nicht, und ohne sie zu befragen, hätte ihnen keine auferlegt werden können. Ausserdem ist nicht zu übersehen, dass die Betriebsinhaber schon auf Grund der beiden andern Bundesratsbeschlüsse Beiträge zu leisten haben, und eine doppelte Belastung wäre nicht zulässig.

So blieb nichts andres übrig, als Bund und Kantone zu belasten. Die Beitragsleistung der Kantone ist schon deshalb nötig, damit die Kontrolle über die Unterstützung dezentralisiert ausgeübt wird.

Die Rückwirkung auf 1. Januar 1919 ist auch vom Städteverband gewünscht worden. Bis jetzt haben einige wenige Gemeinden von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht.

In Ziffer 3 wird die Höhe der Unterstützung festgesetzt. Sie soll 60 % für Alleinstehende und 70 % für Verheiratete oder solche, die eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, betragen.

Dass nur arbeitsfähige und unverschuldet arbeitslos Gewordene sollen unterstützt werden, ist selbstverständlich; ebenso, dass die Unterstützten verpflichtet sind, passende Arbeit anzunehmen.

Dieser Beschluss ist namentlich von den Kantonen und Gemeinden, die auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge über die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 hinausgegangen sind, sehr begrüsst werden.

Der Beschluss ist summarisch; es ist aber auch nur als kurzes Provisorium gedacht. Falls die eidgenössischen Räte die Vorlage über den Erlass eines Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung von Arbeitslosen in der Junisession nicht behandeln können, wird er durch einen andern Bundesratsbeschluss ersetzt werden müssen, der die Verhältnisse eingehend regelt. Einstweilen erfolgen die Unterstützungen an allen Orten sinngemäss nach den beiden ersten Bundesratsbeschlüssen betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit.

2. Bundesratsbeschluss vom 15. April 1919 betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten und Arbeitern eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe.

In den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und 14. März 1919 betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit ist bestimmt worden, dass die Fürsorge für das Personal in öffentlichen Betrieben Sache der betreffenden Behörden sei. Von den Behörden aber erwartet man, dass sie in dieser Fürsorge nicht hinter diejenigen der Inhaber von privaten Betrieben zurückstehen. So darf denn auch der Bund sein Personal, das wegen Arbeitsmangel entlassen werden müssen, nicht schlechter stellen als das Personal privater Betriebe. Viele Angestellte und Arbeiter der Bundesbetriebe sind infolge des Abbaus der sogenannten Kriegswirtschaft arbeitslos geworden, müssten also nach den oben genannten Bundesratsbeschlüssen entschädigt werden, wenn sie in Privatbetrieben gearbeitet hätten. Muss aber für dieses Personal Arbeitslosenunterstützung vorgesehen werden, so geht es kaum an, das Personal der sogenannten ordentlichen Verwaltungen im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit leer ausgehen zu lassen.

Die Entlassungen hatten in verhältnismässig starkem Masse schon im Dezember in den Munitions- und Waffenfabriken und in den Konstruktionswerkstätten des Bundes eingesetzt. Da aber die meisten Arbeiter beim Austritt eine Entschädigung in Form von mehrwöchentlicher Lohnauszahlung erhalten hatten, machte sich die Notwendigkeit, die Fürsorge zu organisieren, erst später geltend, dann aber sehr intensiv, so dass der Bundesrat sich veranlasst sah, in einem Beschluss vom 15. April 1919 die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten und Arbeitern eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe zu ordnen.

Im einzelnen haben wir zu diesem Bundesratsbeschluss folgendes zu bemerken:

Der Beschluss bezieht sich, wie schon angedeutet, auf alle Angestellten und Arbeiter eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe, nicht nur auf Betriebe der sogenannten Kriegswirtschaft, und schliesst auch das Personal der Bundesbahnen ein. Jedoch haben Arbeiter, die nicht wenigstens einen Monat, und Angestellte, die nicht wenigstens zwei Monate in eidgenössischem Dienst gestanden haben, nach der Entlassung keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Diese Bestimmung entspricht dem Wunsch der verschiedensten Verwaltungszweige. Durch die getroffene Abgrenzung soll erreicht werden, dass innert der Probezeit entlassene Angestellte und Arbeiter nicht noch zu Lasten des Bundes unterstützt werden müssen.

Sodann ist nicht entschädigungsberechtigt, wer die Entlassung selbst nachgesucht oder verschuldet hat, und wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; vor allem aber auch, wer angemessene Arbeitsgelegenheit nicht ergreift oder offensichtlich solche hätte finden können; durch diese Bestimmung soll, wer früher landwirtschaftlich tätig gewesen ist, dann aber, angelockt von den aussergewöhnlich hohen Löhnen in der Kriegsindustrie, längere oder kürzere Zeit dort gearbeitet hat, veranlasst werden, die Arbeit in der Landwirtschaft wieder aufzunehmen.

Der anrechenbare Lohn oder Gehalt mit Fr. 14 für den Arbeitstag oder Fr. 500 für den Monat entspricht den Ansätzen der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919. Dagegen ist die Entschädigung bei Verkürzung der Arbeitszeit etwas anders geregelt worden. In jenen Bundesratsbeschlüssen erhalten die Angestellten eine Entschädigung von 60 % des ausfallenden Gehalts, die Arbeiter eine Entschädigung von 50 % des Lohns, der ihnen infolge Kürzung der Arbeitszeit um mehr als $\frac{1}{10}$ der normalen Arbeitsdauer ausfällt. Die Arbeiter staatlicher Betriebe sind also bei Verkürzung der Arbeitszeit grundsätzlich schlechter gestellt als die Angestellten privater Betriebe. Der Grund dieser verschiedenen Behandlung besteht darin, dass die privaten Betriebsinhaber freiwillig sich zu einer prozentual höhern Leistung an ihre Angestellten bereit erklärt hatten. Der Bund dagegen steht zu seinen Angestellten und Arbeitern grundsätzlich im gleichen Verhältnis; schon aus politischen Gründen wäre es unzweckmässig, einen Klassenunterschied anzuerkennen. Damit aber die Angestellten des Bundes nicht schlechter gestellt sind als die Angestellten privater Betriebe, ist die Entschädigung auf 60 % des ausfallenden Gehalts oder Lohns festgesetzt worden.

Bei einer Arbeitszeitverkürzung um höchstens 20 % der normalen Arbeitszeit soll nach dem Bundesratsbeschluss vom

14. März 1919 den Angestellten privater Betriebe der Gehalt voll ausbezahlt werden. Diese Bestimmung ist in den vorliegenden Bundesratsbeschlüssen nicht aufgenommen worden, da ihre Anwendung auf die Arbeiter eine spätere Wiedereinführung der normalen (statt der reduzierten) Arbeitszeit erschweren könnte. Für die Angestellten wird eine Kürzung der Arbeitszeit tatsächlich kaum in Frage kommen und, wenn sie höchstens $\frac{1}{5}$ beträgt, eine Herabsetzung des Gehalts durch die betreffende Verwaltung oder Betriebsleitung nicht veranlassen.

Die Entschädigung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit ist die gleiche wie sie in den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919 bestimmt ist. Dagegen ist die Festsetzung des normalen Lohns, um Streitfälle möglichst zu vermeiden, genauer umschrieben; der normale Lohn soll, von aussergewöhnlichen Fällen abgesehen, nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate vor der Entlassung bestimmt werden; diese Regelung entspricht der Praxis auf Grund der hisherigen Bundesratsbeschlüsse.

Um zu verhüten, dass derjenige, der gar nichts zu arbeiten hat und neben der Unterstützung auch Taggeld aus einer Arbeitslosenkasse bezieht, nicht zum vollen Lohne kommt, ist eine Verkürzung der Entschädigung vorgesehen; der Gesamtbezug soll 70 % (für Alleinstehende) oder 80 % (für Verheiratete) nicht übersteigen. Um dagegen die Lust zur Übernahme neuer Arbeit, selbst wenn sie geringer bezahlt wird, zu heben, soll zur Unterstützung ein Zuschlag gewährt werden von 60 resp. 70 % der Differenz zwischen normalem Lohn und neuem Verdienst; insgesamt soll aber der Bezug 80 resp. 85 % des normalen Lohnes nicht übersteigen. Diese Bestimmung ist nicht nur moralisch und politisch von Bedeutung, sondern vermindert auch die Kosten der Arbeitslosenfürsorge des Bundes.

Die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe kommen für die Arbeitslosenunterstützung aus eigenen Mitteln auf, soweit es sich um Angestellte und Arbeiter handelt, die in ihrem Dienste bleiben. Den Entlassenen wird die Entschädigung von der Wohnsitzgemeinde zu Lasten des eidgenössischen Fonds für Arbeitslosenfürsorge ausbezahlt; die Verwaltung oder der Betrieb hat die Rechnung nur zu prüfen und zuhanden der Sektion für Unterstützungswesen des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge die erforderlichen Bemerkungen zu machen. Auf diese Weise soll die Durchführung des Beschlusses möglichst erleichtert werden.

Eine Vereinfachung ist auch für die Erledigung von Streitfällen erstrebt worden. Es hat sich bei der Durchführung des

Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 gezeigt, dass die Schaffung einer Rekursinstanz, besonders wenn das Verfahren unentgeltlich ist, leicht zu einer Verschleppung führt, wodurch den bedürftigen Familien die so bitter nötige Unterstützung lange Zeit vorenthalten wird. Es war darum wohl gerechtfertigt, die Streitfälle auf Grund dieses Beschlusses in einer Instanz erledigen zu lassen. Die Zusammensetzung der Kommission entspricht den besondern Verhältnissen.

Der Beschluss ist am 21. April 1919 in Kraft getreten. Für das vorher, aber nicht vor dem 1. Dezember 1918 entlassene Personal hat er indes rückwirkende Kraft. Die Vertreter der Arbeiterschaft haben den Beschluss in den Vorberatungen gutgeheissen, und die angefragten Verwaltungen haben sich dahin geäußert, dass eine einheitliche Regelung not tue.

Die finanzielle Tragweite wird nicht allzu gross sein; denn ein grosser Teil der Arbeiter und der grösste Teil der Angestellten hat wieder Arbeit gefunden, dank dem Bestreben der Verwaltungen, in erster Linie arbeitsloses Bundespersonal zu beschäftigen. Im übrigen entspricht es einem Gebot der Billigkeit, dass den Angestellten und Arbeitern der eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe vom Bundesrat wenigstens die gleichen Entschädigungen zugestanden werden wie den Arbeitern und Angestellten privater Betriebe.

G. Post- und Eisenbahndepartement.

Bundesratsbeschluss vom 25. April 1919 betreffend Abänderung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen.

I.

Unterm 25. April 1919 haben wir einen Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen vom 20. Februar 1918 (A. S. Bd. XXXV, S. 297) erlassen.

Art. 29 der erwähnten Verordnung schreibt vor, dass die Rechte der Anlehensgläubiger einer Eisenbahn- oder Schifffahrtsunternehmung sich in erster Linie nach der Bundesgesetzgebung über die Verpfändung, die Zwangsliquidation und den Nachlassvertrag der Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen bestimmen. Soweit die Spezialgesetzgebung keine Bestimmungen aufstellt, sind die Vorschriften dieser Verordnung auch auf diese Gläubiger anwendbar. Darnach ist dieselbe auf Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen nur insoweit gültig, als sie den Anlehensgläubigern

die Möglichkeit bietet, sich zu einer Gemeinschaft zu organisieren einen Vertreter zu bestellen bzw. abzuberaufen und ihm Vollmacht zu erteilen. (Art. 23, 16, Ziff. 1 der Gläubigergemeinschaftsverordnung). Bezüglich ihres übrigen Inhaltes ist sie jedoch auf Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen nicht anwendbar, da die im Art. 16, Ziff. 2—11, aufgeführten Änderungen von Gläubigerrechten gemäss Art. 51, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 auch Gegenstand des Nachlassvertrages bilden.

Mit Eingaben vom 26. Juni und 24. Dezember 1918 stellten das Direktionskomitee der schweizerischen Südostbahn und der Verband schweizerischer Sekundärbahnen das Gesuch, es möchte die erwähnte Verordnung auch auf Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften ausgedehnt werden, indem sie ausführten, dass das Nachlassverfahren wegen der Mitwirkung eines Sachwalters und der Vornahme von Expertisen kostspielig sei und lange Zeit in Anspruch nehme.

Da diesen Gesuchen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden konnte, ersuchte das Eisenbahndepartement das Bundesgericht um ein Gutachten insbesondere auch darüber, ob die Gläubigergemeinschaftsverordnung durch eine entsprechende Änderung von Art. 29 ohne weiteres oder nur unter bestimmten Bedingungen auf die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen anwendbar zu erklären sei.

II.

Mit Gutachten vom 17./28. Februar gelangte das Bundesgericht zum Schlusse, es sei dem Art. 29 der erwähnten Verordnung folgende Fassung zu geben:

Art. 29. Auf die Anleihegläubiger einer Eisenbahn- oder Schiffahrtsunternehmung ist diese Verordnung unter folgenden Bedingungen anwendbar:

Das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung ist an das Bundesgericht zu richten, das nach Prüfung der vorgelegten Bilanz, allfällig nach Erlass eines Schuldenrufes darüber entscheidet, ob ihm Folge gegeben werden könne, oder ob das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 einzuleiten sei.

Das Gericht kann nach Anbringung des Gesuches für die Dauer des Verfahrens eine Stundung im Sinne des Art. 55 des Gesetzes bewilligen.

Die Einberufung und Leitung der Versammlung der Gläubiger, ebenso die Ausführung und Protokollierung ihrer Beschlüsse erfolgt durch das Bundesgericht.

Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Bundesgerichtes. Eine Anfechtung eines genehmigten Beschlusses gemäss Art. 22 der Verordnung ist ausgeschlossen.

Das Gutachten des Bundesgerichtes befasst sich zunächst mit der Frage, ob ein Bedürfnis bestehe, den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen die Rechtswohltat der Verordnung ebenfalls zuzugestehen. Es bejaht diese Frage mit dem Hinweis darauf, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Verordnung hauptsächlich in den auf diese Transportanstalten nicht anwendbaren Bestimmungen, die sich auf den zwangsweisen Verzicht der Anleiensgläubiger auf ihre Rechte beziehen, liege. Die Verordnung schaffe eine neue Rechtswohltat für den Schuldner, indem sie ihm gestatte, nur mit einer einzigen Gläubigergruppe ein Arrangement zu treffen und dadurch seine Vermögenslage zu sanieren, wenn diese sich so gestaltet habe, dass nach den Normen des gemeinen Rechtes der Konkurs eröffnet oder das alle Gläubiger umfassende Nachlassverfahren eingeleitet werden müsste. Obschon bei der jetzigen Ausgestaltung des Art. 16 der Verordnung der leitende Grundsatz des Konkurs- und Nachlassvertragsrechtes, die Gleichbehandlung aller Gläubiger in gleichen Rechten, aufgegeben werde, indem die Verordnung dem Schuldner gestatte, einzelnen Gläubigern (besonders den Kurrentgläubigern) nach wie vor volle Bezahlung zuzusichern, den im gleichen oder in einem bessern Range stehenden Anleiensgläubigern aber Opfer zuzumuten, so liege gleichwohl ein stichhaltiger Grund nicht vor, den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen die Rechtswohltat der Verordnung vorzuenthalten. Heute seien die genannten Transportanstalten ausschliesslich auf das kostspielige und zeitraubende Nachlassverfahren gemäss Art. 51 u. ff. des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation vom 25. September 1917 angewiesen, obschon gerade für sie das dringendste Bedürfnis nach einer Sanierung gemäss den Grundsätzen der Verordnung bestehe. Es seien nämlich vor allem die Anleiensschulden in Verbindung mit den grossen Zinsenlasten, welche sie zur Einleitung eines Sanierungsverfahrens zwingen, während die Kurrentschulden in der Regel nur unbedeutende Beträge erreichen, zu deren Deckung die Betriebseinnahmen meistens genügen. Die mit der Anwendung der Verordnung verbundene ungleiche Behandlung der Gläubiger mache sich daher bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen am wenigsten fühlbar, indem die schwebenden Schulden ohnedies zum grossen Teil nach Art. 40 bzw. 52 des erwähnten Bundesgesetzes vom 25. September 1917 privilegiert seien.

Schwieriger zu beantworten sei die Frage, auf welche Art und Weise die Verordnung auf die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen anwendbar erklärt werden solle. Würden die Bestimmungen der Verordnung ohne die vom Bundesgericht beantragten sachlichen Änderungen auch für diese Transportanstalten Gültigkeit haben, was durch entsprechende Fassung von Art. 29 oder auch durch Streichung dieses Artikels erzielt werden könnte, so wäre die hierdurch geschaffene Rechtslage die, dass die notleidende Transportanstalt nach freier Wahl die Sanierung entweder nach dem Bundesgesetz vom 25. September 1917 oder nach der Verordnung durchführen könnte. In dem letztern Falle wäre das Verfahren jeder öffentlichen Kontrolle entzogen; es wäre den Gläubigern zum Schutze ihrer Rechte nur das Anfechtungsrecht nach Art. 22 der Verordnung vorbehalten, das zudem beim kantonalen Richter geltend gemacht werden müsste. Andererseits wäre die Unternehmung während des Verfahrens gegen die Konkursöffnung nicht gesichert, weil nicht nur jeder Kurrentgläubiger, sondern auch jeder einzelne Anlehensgläubiger, sofern nur Kapitalrückzahlungen oder Zinsen seit mehr als einem Jahre ausstehen, die Zwangsliquidation verlangen könne (Art. 17 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917). Diese Ordnung rufe indessen in verschiedener Beziehung ernstlichen Bedenken. Der Umstand, dass das Verfahren ohne Mitwirkung staatlicher Organe durchgeführt würde, widerspreche den Prinzipien des schweizerischen Eisenbahn- und Schifffahrtsrechtes, das zum Schutze der Gläubiger eine weitgehende öffentliche Kontrolle vorsehe, die auch im Bundesgesetz vom 25. September 1917 in prononciertester Weise zum Ausdruck komme. Wenn nun aber dieses Gesetz die zwangsweise Änderung von Gläubigerrechten nur unter bestimmten und zugunsten der Gläubiger weitgehenden Garantien gestatte, so könne es nicht angehen, dass die Verordnung, die sich nur mit den Anlehensgläubigern befasse, von den gesetzlichen Garantien absehe, da darin wiederum eine Schlechterstellung der Anlehensgläubiger gegenüber den Kurrentgläubigern liege. Die im zitierten Bundesgesetz vorgesehene Überprüfung der Voraussetzungen des Nachlasses, die sich sowohl auf das formell korrekte Zustandekommen der Gläubigerbeschlüsse als auch auf die materielle Wahrung der Interessen der Gläubiger erstreckt und damit eine wirksame Garantie gegen eine ungerechtfertigte Majorisierung bilde, müsse daher im Sanierungsverfahren nach den Grundsätzen der Verordnung aufrecht erhalten bleiben. Das Anfechtungsrecht nach Art. 22 könne natürlich die Garantien des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 nicht ersetzen. Abgesehen davon, dass es dem schweizerischen Eisenbahnrecht nicht entspreche, wenn in derartigen Streitigkeiten der kantonale Richter zu entscheiden habe,

während doch sonst für alle wichtigern Fälle dieser Art die Zuständigkeit des Bundesgerichts gegeben sei (Art. 50 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege), so könne dem Gläubiger auch nicht zugemutet werden, gegen den Schuldner einen kostspieligen Prozess zu führen. Nicht annehmbar sei ferner, dass die Unternehmung wählen könne, welches Verfahren sie einschlagen wolle. Die Verordnung könne nur dann in Frage kommen, wenn die Verbindlichkeiten der Bahngesellschaft sozusagen ausschliesslich aus Anlehensschulden bestehen. Seien dagegen noch grosse Kurrentschulden vorhanden, so könne nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine Rede davon sein, dass diese vom Sanierungsverfahren nicht berührt werden sollen und nur die Anlehensgläubiger, die in den meisten Fällen sogar pfandberechtigt seien, Opfer auf sich zu nehmen haben. Es müsse daher dem Nachlassrichter, d. h. dem Bundesgericht überlassen bleiben, nach Prüfung der Vermögenslage der Unternehmung, die sich aus den Bilanzen und einem eventuell zu erlassenden Schuldenruf ergebe, darüber zu entscheiden, ob nach dem Bundesgesetz oder nach der Verordnung vorzugehen sei.

Die vom Bundesgericht vorgeschlagene Lösung wahre dagegen die Prinzipien des Eisenbahnrechtes, wie auch des Konkurs- bzw. des Nachlassvertragsrechtes. Die Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger werde dadurch vermieden, dass das Bundesgericht, bei dem das Gesuch um Einberufung der Gläubigerversammlung einzureichen sei, darüber befinde, ob im Hinblick auf die Vermögenslage der gesuchstellenden Transportanstalt das Verfahren nach der Verordnung eingeleitet werden könne oder ob darin eine Verletzung der Rechte der Anlehensgläubiger liege, welche im Nachlassverfahren nach dem Bundesgesetz vom 25. September 1917 nicht stattfände. Die Konzentration des ganzen Verfahrens in der Hand des Bundesgerichtes entspreche dem Prinzip der öffentlichen Aufsicht über die Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen und bewirke überdies eine rasche Abwicklung der Sanierung, da der mit der Leitung der Sache betraute Instruktionsrichter die Unternehmung auf allfällige, ihren Sanierungsvorschlägen anhaftende Mängel aufmerksam mache und für deren Behebung besorgt sei, so dass die bezüglichlichen Vorschläge, wenn sie von den Gläubigern angenommen seien, in der Regel auch die Genehmigung des Bundesgerichts finden. Die Möglichkeit der Bewilligung einer Stundung verhüte eine Störung des Verfahrens durch einzelne renitente Gläubiger und entspreche auch den Grundsätzen des Nachlassvertragsrechtes (Art. 55 des Verpfändungs- und Zwangsliquidationsgesetzes und Art. 295 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes). Die Genehmigung der Gläubigerbeschlüsse durch das Bundesgericht halte alle Garantien

aufrecht, die das Gesetz den Gläubigern bieten wollte, schütze sie vor widerrechtlicher Majorisierung und mache auch ein besonderes Anfechtungsrecht überflüssig.

III.

Der Bundesratsbeschluss vom 25. April 1919 entspricht vollständig dem Vorschlage des Bundesgerichts und gibt uns nur noch zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Derselbe beschränkt sich inhaltlich nicht auf eine blosser Ausdehnung der Verordnung auf Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, sondern greift in den Bereich des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation vom 25. September 1917 hinüber. Das Bundesgericht leitet das Verfahren; es kann eine Stundung bewilligen und hat, unter Ausschluss jedes Anfechtungsrechtes, die Beschlüsse der Gläubiger zu genehmigen oder zu verwerfen. Diese Grundsätze sind der Ordnung des Nachlassvertrages des erwähnten Bundesgesetzes entnommen und stellen sich materiell als eine Erweiterung desselben dar. Den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen steht gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 25. April 1919 nicht nur die Einleitung eines Nachlassvertrages gemäss dem Bundesgesetz vom 25. September 1917 offen, sondern sie können eine Sanierung auf einem einfacheren, schnelleren und billigeren Wege, aber im wesentlichen nach den nämlichen materiellen Grundsätzen erreichen. Der neue Art. 29 wandelt das in der Verordnung vorgesehene Verfahren gleichsam in ein vereinfachtes Nachlassverfahren um und stellt damit die Gläubigergemeinschaft für die Obligationäre der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen auf eine veränderte Grundlage. Eine solche musste geschaffen werden. Würde nämlich die Gläubigergemeinschaftsverordnung unverändert auf solche Unternehmungen angewendet, so wäre die Neuordnung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Obligationären jeder öffentlichen Kontrolle entzogen und damit dem in der Regel vorhandenen öffentlichen Interesse am Bestand und am Weiterbetrieb der Unternehmung nicht Rechnung getragen. Diese Interessen könnten durch einen die Zahlungsschwierigkeiten der Unternehmung zu wenig beachtenden Beschluss der Gläubiger oder umgekehrt durch die erfolgreiche Anfechtung eines ihr günstigen Beschlusses (Art. 22 der Verordnung) gefährdet werden. Gegen die erwähnte Gefahr schafft der neue Art. 29 durch die vorgesehene weitgehende Mitwirkung des Bundesgerichtes wirksame Kautelen.

Voraussichtlich werden in nächster Zeit mehrere Eisenbahngesellschaften ihre Sanierung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 25. April 1919 durchführen, die ohne das fernere Bestehen

dieses Beschlusses genötigt wären, das kostspieligere und mehr Zeit in Anspruch nehmende Nachlassvertragsverfahren einzuschlagen.

H. Ernährungsamt.

1. *Bundesratsbeschluss vom 25. April 1919 betreffend weitere Einschränkungen des Fleischgenusses und der Schlachtungen;*
2. *Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1919 betreffend Einschränkung des Fleischgenusses, der Schlachtungen und des Viehhandels.*

Wie im 12. Neutralitätsbericht dargelegt wurde, waren die getroffenen Anordnungen betreffend zwei fleischlose Tage in der Woche nicht ausreichend, um eine Sanierung der misslichen Verhältnisse auf dem Schlachtvieh- und Fleischmarkte innert kurzer Zeit herbeizuführen, so dass man gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. März 1919 zu dem Mittel einer fleischlosen Woche griff.

Durch die beiden Bundesratsbeschlüsse vom 25. April und 27. Mai wurde die Schlachtung von Grossvieh für die Dauer von je zwei Wochen verboten, der Grossviehhandel, sowie auch der Genuss von Rindfleisch entsprechend eingeschränkt.

Hand in Hand mit diesen Massnahmen zur Einschränkung des Fleischgenusses im Inlande gehen die Bestrebungen zur Förderung der Inlandsproduktion an Fleisch und Fett durch Abgabe von Kraftfuttermitteln, sowie der Import von Schlachtvieh und Fleischwaren. Vom 1. Juni 1919 an wird der Montag als fleischloser Tag aufgehoben, so dass nur noch der Freitag als solcher bestehen bleibt.

3. *Bundesratsbeschluss vom 25. April 1919 betreffend Wiedereinkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 8. Februar 1916 über die Einfuhr und den Handel mit Zucker.*

Im Bundesratsbeschluss vom 31. März 1919 betreffend Aufhebung von Noterlassen (siehe Gesetzsammlung Bd. XXXV, S. 248) ist infolge eines Versehens der Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1916 betreffend das Zuckermonopol enthalten. Da in jenem Moment noch nicht an eine Aufhebung dieses Monopols gedacht werden konnte, musste das Versehen durch Wiedereinkraftsetzung des genannten Bundesratsbeschlusses korrigiert und die rechtliche Grundlage für das Zuckermonopol neu geschaffen werden.

4. *Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1919 betreffend II. Anbau-statistik der Schweiz.*

Nach diesem Beschlusse ist in der Zeit vom 7.—12. Juli 1919 in der ganzen Schweiz eine Erhebung über die Anbau-

fläche von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Gemüse und der wichtigsten Handelspflanzen durchzuführen. Mit dieser Anbau-statistik über sämtliche Ackergewächse werden die Erhebungen verbunden, die für eine allfällige weitere Beibehaltung der Ratio-nierung des Brotgetreides und anderer Feldfrüchte notwendig sein sollten.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Juni 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 4. Mai 1919 (Schiffahrt und Kriegssteuer). (Vom 7. Juni 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1074
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1919
Date	
Data	
Seite	487-527
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.